Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/3/16 88/14/0067

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.03.1989

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §22 Abs1 Z1 lita;

Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1989, 358;

Rechtssatz

Für die Wissenschaft ist charakteristisch, daß sie sich die Vermehrung des menschlichen Wissens im Interesse der Allgemeinheit zum Ziel setzt. Eine Tätigkeit, die von vornherein nur einem ganz bestimmten Kreis, nämlich der Klientel des Abgabepflichtigen dient, ist nicht wissenschaftlich (Hinweis E 12.4.1983, 82/14/0215, E 4.10.1983, 82/14/0304, E 30.6.1986, 84/15/0220, E 15.9.1986, 84/15/0164, E 4.2.1987, 86/13/0033).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988140067.X03

Im RIS seit

16.03.1989

Zuletzt aktualisiert am

09.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at